Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 2363.) Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 30. Mai 1843. für die Allensteiner Kreiskorporation als Unternehmerin von Meliorations-Anlagen, so wie des Statuts der letzteren vom 15. Mai 1843.

Auf Ihren Bericht vom 27. d. M. genehmige Ich das hierbeifolgende Statut für die Allensteiner Kreiskorporation als Unternehmerin von Meliorations-Anlagen, und beauftrage Sie, dasselbe mit diesem Meinem Befehle durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh, Grafen zu Stolberg und Grafen v. Arnim.

(Ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1843.

Statut
für
die Allensteiner Korporation als Unternehmerin von Meliorationsanlagen.

Mit Allerhöchster Genehmigung haben die Stände des Allensteiner Kreises, als gesetzliche Vertreter der Kreiskorporation, beschlossen:

innerhalb der Grenzen des gedachten Kreises Meliorationen, insbesondere durch Ent- und Bewässerungsanlagen auszuführen.

Die Bestimmungen über den Umfang der beabsichtigten Unternehmungen, deren Ausführung, und über die zu diesem Behuf erforderliche Verwaltung der Geschäfte, werden auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 22. Juni pr. und der zwischen den ständischen und den Staatsbehörden getroffenen Vereinbarungen, durch das nachstehende Statut festgesetzt.

I. Erweiterte Befugnisse, Fonds, Vertretung und Geschäftsverfassung der Kreiskorporation.

§. 1.

Meliorationsbezirk.

Die zunächst beschlossenen Ent- und Bewässerungsanlagen im Kreise Allenstein zerfallen in zwei Hauptsysteme nach den Flußgebieten der Alle und Pissa, welche letztere auf den verschiedenen Stadien ihres Laufes Dimmern-, Erthusa-, Pissa- und Wadangfluß genannt wird. Dahin gehören zugleich die in diesen Flußgebieten belegenen Seen und Brücher, gleichviel, ob dieselben bereits in Verbindung mit den genannten Flüssen stehen oder nicht, imgleichen die in diese Flüsse einmündenden Nebenflüsse, insbesondere der bei Wartenburg sich mit der Pissa verbindende Kermeßfluß. Die Ausdehnung derartiger Anlagen auf Terrains außerhalb jener Flußgebiete bleibt der speziellen Beschlußnahme des Kreistages vorbehalten.

§. 2.

Soweit einzelne Theile angrenzender Kreise in Verbindung mit den Ent- und Bewässerungsanlagen des Allensteiner Kreises stehen, dürfen diese Anlagen auf den Antrag der Interessenten auch über die Grenzen des Kreises hinaus ausgedehnt werden.

Wollen die außerhalb des Kreises ansäßigen Interessenten sich den Bestimmungen des Statuts nicht unterwerfen, so treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

§. 3.

Provokationsrecht.

Für alle Anträge auf Meliorationen, die ihrer Natur nach nicht auf einzelne Grundstücke beschränkt sind, gilt der Grundsatz, daß der Beschluß der Majorität die Minorität zum Beitritt verpflichtet. Die Stimmen werden hierbei nach Verhältniß der betheiligten Flächen gezählt. Außer dem wirklichen Eigenthümer ist auch der Erbzinser, Erbpächter und jeder Besitzer, der ein beständiges Nutzungsrecht hat, zur Beantragung von Meliorationen befugt.

§. 4.

§. 4.

Stellung der Kreiskorporation.

In Betreff aller von der Kreiskorporation auszuführenden Meliorations-Anlagen tritt dieselbe, gegenüber den betheiligten Grundbesitzern, in die Stellung eines Unternehmers.

§. 5.

Der Königliche Domainenfiskus wird in Bezug auf die von der Kreis-Korporation zu unternehmenden Meliorationen als Mitglied der Kreiskorporation betrachtet.

§ 6.

Erweiterte Befugnisse der Kreiskorporation.

Die Kreiskorporation hat die Befugniß, Grundstücke zu erwerben und wieder zu veräußern, ohne dazu die spezielle Erlaubniß des Staats einholen zu dürfen. Eben so ist sie berechtigt, Mühlen und Wasserwerke anzulegen, wo sie es für gut findet, ohne dafür einen Wasserzins zahlen, und ohne andere Erfordernisse, als die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachten zu dürfen.

§. 7.

Zur Ausführung von Meliorationsanlagen steht der Kreiskorporation die freie und uneingeschränkte Disposition über das im Kreise befindliche Wasser zu, insofern dasselbe zur Zeit nicht ausschließliches Privat-Eigenthum ist, doch hat sie die Rechte dritter Personen, soweit sie durch jene Disposition geschmälert werden, abzulösen.

§. 8.

Die Kreiskorporation hat das Recht, die Abtretung des zu den Kanälen, Gräben und sonstigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, sowie der zur Speisung ihrer Kanäle erforderlichen Privatgewässer, gegen die von Sachverständigen zu bestimmende Taxe, selbst gegen den Willen der Eigenthümer und sonstigen Interessenten zu verlangen. Im Falle diese gegen die Nothwendigkeit der Abtretung Einwendungen erheben, erfolgt darüber nach vorhergegangener summarischer Erörterung die Entscheidung durch den Oberpräsidenten der Provinz Preußen. Wird dagegen die Angemessenheit der Taxe bestritten, so tritt schiedsrichterliche Entscheidung nach Vorschrift der §§. 32. 33. ein.

Diese Entschädigung wird den an den Vortheilen der Entwässerung theilhabenden Grundbesitzern in der Art gewährt, daß der durch Sachverständige festzustellende Ertrag des entzogenen Grundes von dem zu entrichtenden Meliorationszinse in Abzug gebracht wird.

§. 9.

Ferner hat die Kreiskorporation das Recht, auf Wasserstands- und Vorfluthsregulirungen zu provoziren, auch die Ablösung von Servituten und Gerechtigkeiten auf Gewässern und Grundstücken, soweit diese zur Ausführung der Meliorationsanlagen erforderlich ist, selbst auf fremdem Eigenthume, ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Eigenthümers oder des Berechtigten, vorzunehmen.

§. 10.

In allen Meliorationsangelegenheiten wird der Kreiskorporation die Porto-, Stempel- und Sportel-Freiheit in gleichem Umfange bewilligt, wie solche dem Königlichen Fiskus zusteht.

§. 11.

Fonds.

Behufs Ausführung der Meliorationsanlagen werden unter Garantie des Staats Allensteiner Kreisobligationen kreirt, welche auf jeden Inhaber lauten; $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen tragen und nach Ablauf von zehn Jahren nach erfolgter Emission mit 1 — 2 Prozent des emittirten Betrages jährlich durch Auslosung nach dem Nominalwerthe oder durch Ankauf amortisirt werden.

§. 12.

Beilage A.

Diese Kreisobligationen werden nach dem anliegenden Schema unter Vollziehung des Komités (§. 18.) zu Beträgen von 20, 40, 100, 200 und 500 Thalern kreirt.

§. 13.

Der Betrag der zu kreirenden Kreisobligationen wird auf 500,000 Thaler festgesetzt. Zur Erhöhung dieser Summe ist die besondere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 14.

Beilage B.

Diese Kreisobligationen werden behufs der Zinserhebung mit Koupons nach dem anliegenden Schema versehen, und bis zu deren Emission bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Königsberg verwahrlich niedergelegt. Die Emission erfolgt auf Anweisung des Regierungs-Chefpräsidenten in Raten von 50 bis 100,000 Thaler, welche dem Komité für Meliorationen (§. 18.) von der Kreisversammlung zur Disposition gestellt werden. Bevor dem Komité ein neuer Kredit eröffnet wird, hat es sich über die Verwendung der ihm überantworteten Fonds gegen die Kreisversammlung auszuweisen.

Das Komité disponirt über die ihm anvertrauten Fonds im Einverständniß mit dem Königlichen Kommissarius (§. 22.).

§. 15.

Die Zahlung der Zinsbeträge so wie die Realisation der zur Einlösung gelangenden Obligationen erfolgt durch die Meliorationskasse des Allensteiner Kreises, durch eine noch besonders bekannt zu machende Kasse oder durch ein Banquierhaus zu Königsberg, und falls es im Interesse der Inhaber nothwendig werden sollte, ebenso in Berlin.

§. 16.

Einnahmen.

Für die Ausführung der Meliorationsanlagen erhebt die Kreiskorporation von den Interessenten alljährlich einen Meliorationszins, welcher nach Maaßgabe des Nutzens zu normiren ist, der dem einzelnen Grundbesitzer aus denselben erwächst.

Derjenige Gewinn, welcher nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen entspringt, wird Vermögen der Kreiskorporation, welche durch Kreistags-Beschluß über die Benutzung desselben im Interesse des Kreises disponirt.

§. 17.

Dem Meliorationszinse stehen alle Vorrechte grundherrrlicher Abgaben zu. Rückständiger Zins wird ohne Dazwischenkunft der Gerichte exekutivisch beigetrieben (§. 64.).

§. 18.

Vertretung der Kreiskorporation.

Zur Vertretung der Kreiskorporation in Bezug auf Meliorationsanlagen und der zu ihrer Ausführung erforderlichen Geschäfte erwählt die Versammlung der

der Kreisstände nach den für Kreistagsbeschlüsse gesetzlich vorgeschriebenen Formen ein Komité aus vier Mitgliedern des Kreistags bestehend, und vier Stellvertreter, welche letztere in Behinderungsfällen der Mitglieder an deren Stelle eintreten. Die Wahl gilt auf 4 Jahre, nach deren Ablauf jährlich ein Mitglied und ein Stellvertreter nach dem Loose ausscheiden, bis nach dem Ausscheiden sämmtlicher zuerst gewählten Mitglieder das Ausscheiden nach der Reihenfolge der Wahl eintritt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 19.

Da nach der Kreisständischen Verfassung der Königliche Fiskus in der Versammlung der Kreisstände nicht vertreten ist, so wird ein besonderer Stellvertreter desselben dem Komité zugeordnet, welchem gleiche Befugnisse wie den übrigen Mitgliedern zustehen.

Auf Kreisversammlungen gebührt demselben in Meliorationsangelegenheiten eine Virilstimme.

§. 20.

Das Komité beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des an Jahren ältesten Mitgliedes den Ausschlag. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich.

§. 21.

Das Komité leitet sämmtliche Verwaltungsangelegenheiten der Kreiskorporation in Bezug auf Meliorationsanlagen, und vertritt dieselbe überhaupt in allen Rechtsverhältnissen gegen dritte Personen, welche aus denselben entstehen mögen, unter dem Namen:

„Komité der Allensteiner Kreiskorporation für Meliorationsangelegenheiten."

§. 22.

Geschäftsverfassung.

Den Vorsitz in diesem Komité führt ein Königlicher Kommissarius. Demselben liegt es ob, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Statuts und der gesetzlichen Vorschriften überhaupt, sowie die Verwendung der von den Staatskassen kreditirten Vorschüsse und garantirten Kreisständischen Obligationen zu überwachen, die vom Komité gefaßten Beschlüsse auszuführen, insbesondere alle technischen Arbeiten selbstständig zu leiten und die gesammte Korrespondenz in Bezug auf die Ausführung der Anlagen, mit Hülfe der Kreisständischen Beamten, zu besorgen. Er ruft das Komité zusammen, übt in demselben jedoch kein Stimmrecht aus.

Auch den Verhandlungen des Kreistags in Meliorationsangelegenheiten wohnt der Königliche Kommissarius, jedoch ohne Stimmrecht, bei.

§. 23.

Der Königliche Kommissarius ist berechtigt, die zur ordnungsmäßigen Durchführung der Geschäfte erforderlichen Verfügungen zu erlassen, und die bezüglichen Informationen, sowohl von Behörden als von Privatpersonen zu verlangen. Es stehen ihm in dieser Beziehung die Befugnisse der öffentlichen Behörden zu. Die von demselben aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und bezüglich der von ihm instruirten Streitigkeiten der gerichtlichen Protokolle. Die vom Königlichen Kommissarius aufge-

genommenen Verträge, in soweit sie sich auf Meliorationsgeschäfte beziehen, sollen unter dem Vorwande, daß es nach den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden.

§. 24.

Der Königliche Kommissarius für Meliorationsangelegenheiten wird in dessen Abwesenheit durch einen von des Königs Majestät zu ernennendeu Stellvertreter repräsentirt, der unter Beobachtung der ihm von jenem zu ertheilenden Instruktion alle Obliegenheiten desselben zu erfüllen hat.

§. 25.

Behufs der Geschäftsführung wird das Komité einen Sekretair und einen Rendanten, gegen die von der Kreisversammlung zu bestimmenden Gehaltsbezüge anstellen. Die Kaution, welche der Rendant zu bestellen hat, wird von der Kreisversammlung normirt.

§. 26.

Das Komité führt ein Siegel mit der nachstehenden Bezeichnung:

Kreis Allenstein
(Wappen des Kreises)
Komité für Meliorationen.

II. Geschäftsverfahren bei Ausführung der Meliorationen.

§. 27.

Geometrische Vorarbeiten.

Es werden zuvörderst die erforderlichen geometrischen und nivellitischen Vorarbeiten ausgeführt und die die freie Benutzung der Gewässer hindernden Stauanlagen durch Kauf oder anderweite Entschädigung beseitigt.

§. 28.

Landespolizeilicher Konsens.

Demnächst werden auf Grund dieser Vorarbeiten die Kostenüberschläge von den zur Ausführung zu bringenden Meliorationsanlagen gefertigt, und solche, soweit dabei flöß- und schiffbare Gewässer in Betracht kommen, der Königlichen Regierung zu Königsberg, behufs Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung, eingereicht. Diese soll jedoch nur versagt werden dürfen, in sofern Schiffahrt und Flößerei in ihrem Bestehen gefährdet erscheinen.

§. 29.

Ablösung der Servitutsberechtigungen und Präklusion von Entschädigungsansprüchen.

Die bei Ausführung der projektirten Anlagen betheiligten Servituts- und Nutzungsberechtigten müssen vom Komité ermittelt und deren Rechtsverhältnisse festgestellt werden. Um spätern Anforderungen unbekannter Interessenten zu begegnen, steht es dem Komité frei, durch dreimalige Bekanntmachung in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Königsberg und in den betreffenden Kreisblättern eine präklusivische Frist von drei Monaten zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen, für Aufhebung werthvoller Berechtigungen und für etwanige, durch Meliorationsanlagen veranlaßte Beschädigungen, zu bestimmen, nach deren Ablauf jeder nicht angemeldete Anspruch erlischt.

§. 30.

Demnächst wird der Werth dieser Nutzungen und Berechtigungen nach dem gegenwärtigen Zustande und nach den durch Ausführung der Meliorationsanlagen voraussichtlich eintretenden Veränderungen in den Werths- und Nutzungsverhältnissen sachverständig abgeschätzt.

§. 31.

Soweit hiernach Einzelnen Entschädigungen für Abtretung von Grundeigenthum oder Berechtigungen, für Aufgabe oder Schmälerung bisheriger Nutzungen zu gewähren sind, werden zunächst Vergleichsunterhandlungen eingeleitet.

§. 32.

Forum der ordentlichen u. der Schiedsgerichte.

Führen letztere nicht zum Ziele, so werden die streitig gebliebenen Punkte, soweit es sich um die Existenz von Rechten handelt, zum gerichtlichen Verfahren, sofern es dagegen die Feststellung des Entschädigungsquantums betrifft, der schiedsrichterlichen Entscheidung überwiesen.

§. 33.

Schiedsrichter und schiedsrichterliches Verfahren.

Von der Kreiskorporation werden sachkundige und durch ihre Persönlichkeit dazu geeignete Männer zu Schiedsrichtern erwählt, welche als solche nach vorgängiger Bestätigung durch den Oberpräsidenten der Provinz Preußen ein für allemal vereidigt werden und deren Namen durch die betreffenden Kreisblätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen sind.

Bei dem vom Königlichen Kommissarius einzuleitenden schiedsrichterlichen Verfahren ist sogleich die Erwählung von je einem Schiedsrichter für jeden Theil zu veranlassen, für den verweigernden Theil aber erfolgt nach Ablauf einer demselben bestimmten Präklusivfrist die Ernennung des Schiedsrichters durch den Königlichen Kommissarius. Sind die Schiedsrichter über die von ihnen abzugebenden Entscheidungen einverstanden, so ist das Verfahren dadurch beendet; ist jedoch ein Einverständniß nicht zu erhalten, so ist die Auswahl und Zuziehung eines Obmanns zu veranlassen, welcher im Falle einer Nichtvereinigung mit den Schiedsrichtern die Entscheidung allein auszusprechen hat.

Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, resp. des Obmanns findet kein Rechtsmittel statt.

§. 34.

Sowohl Schiedsrichter als Obmann erhalten für jeden in Meliorationsangelegenheiten außerhalb ihres Wohnorts zugebrachten Tag 2 Thaler Diäten und an Fuhrgeldern 20 Silbergroschen für jede Meile. Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem unterliegenden Theile zur Last. Wird das Streitobjekt getheilt, so werden die Kosten verhältnißmäßig unter die Partheien repartirt. Die Festsetzung und Einziehung der Kosten erfolgt durch den Königlichen Kommissarius.

§. 35.

Provisorischer Maaßstab für Erhebung des Meliorationszinses.

Behufs Erhebung des Meliorationszinses wird ein provisorischer Maaßstab in der Art festgestellt, daß durch Sachverständige der gegenwärtige Ertrag der zu meliorirenden Grundstücke und die in Folge der Meliorationen voraussichtlich eintretende Ertragsvermehrung abgeschätzt wird.

Der solcher Art ermittelte Mehrgewinn bildet die Grundlage zur Bestimmung des provisorischen Maaßstabes für Erhebung des Meliorationszinses.

§. 36.

Bei diesen Abschätzungen wird der Centner Heu mittlerer Qualität als Einheit angenommen. Findet sich, daß Entwässerungsterrains in Folge der Trockenlegung zur Grasnutzung nicht mehr geeignet sind, daß vielmehr andre Kul-

Kulturarten oder sonstige Nutzungen, z. B. Torfstich, einen nachhaltig höhern Gewinn versprechen, so sollen diese der Abschätzung zum Grunde gelegt, die Erträge jedoch ebenfalls auf Centner Heuwerth reduzirt werden.

§. 37.

Dasselbe gilt bei Verbesserungen in qualitativer Hinsicht bei schon vorhandenen, an Nässe leidenden Wiesen und Aeckern.

§. 38.

Definitive Feststellung.

Im dritten Sommer nach Vollendung der durch die Kreiskorporation auszuführenden Ent- und Bewässerungsanlagen auf einer Feldmark, steht es sowohl dem Komité als den betheiligten Grundbesitzern frei, eine Erhöhung oder Ermäßigung des bei Feststellung des provisorischen Maaßstabes angenommenen Heugewinnes zu verlangen, wenn der wirkliche Ertrag eine Abweichung von der ursprünglichen Annahme ergiebt.

§. 39.

Kommt in einem solchen Falle keine gütliche Vereinigung zu Stande, so tritt das im §. 33. vorgeschriebene schiedsrichterliche Verfahren ein.

Auf die bereits abgeführten oder fällig gewesenen Zinszahlungen haben diese Ertragsbestimmungen (§§. 36. 37.) keinen Einfluß.

§. 40.

Meliorationszins.

Nach dem §§. 35—39. festgestellten Maaßstabe wird von den Grundbesitzern, denen durch die Meliorationsanlagen Vortheile erwachsen sind, jährlich der im §. 16. bezeichnete Meliorationszins an die kreisständische Meliorationskasse entrichtet, welcher auf 3 Silbergroschen pro Centner des durch die Meliorationsanlagen erzielten Mehrgewinns an Heuwerth normirt wird.

Etwanige Ausfälle werden durch verhältnißmäßige Erhöhung des Meliorationszinses gedeckt.

§. 41.

Dagegen bleibt es der Kreisversammlung vorbehalten, eine allgemeine Ermäßigung des Meliorationszinses eintreten zu lassen, sobald die Resultate des Unternehmens dies gestatten. Unter allen Umständen müssen die Einnahmen der Meliorationskasse jedoch so normirt bleiben, daß neben den erforderlichen Fonds zur Unterhaltung der Werke, so wie zur Verzinsung und Amortisation der Schulden mindestens ein halbes Prozent des Anlagekapitals der Kreiskorporation jährlich zufließe, um anderweit zum Nutzen des Kreises verwendet zu werden.

§. 42.

Der Meliorationszins darf von den Interessenten durch Kapitalzahlung, deren Höhe nach dem Zinsfuße der Kreisobligationen zu bestimmen ist, abgelöst werden.

§. 43.

Die Verpflichtung der bei einer Entwässerungsanlage betheiligten Grundbesitzer zur Entrichtung des Meliorationszinses tritt mit dem Anfang des zweiten Kalenderjahres nach dem Beginn der Grabenarbeiten ein.

§. 44.

§. 44.

Die Verpflichtung der Zahlung des für Bewässerungsanlagen zu entrichtenden Zinses beginnt dagegen mit dem 1. Januar des nächsten Kalenderjahrs nach Ausführung der Bewässerungsanlagen.

§. 45.

Leistungen der Kreiskorporation.

Für diesen Zins übernimmt die Kreiskorporation die Verpflichtung, die Entwässerungsterrains, soweit es die Oertlichkeit mit Rücksicht auf den verhältnißmäßigen Gewinn gestattet, vollständig trocken zu legen, und die Zuleitung und Vertheilung des Wassers auf den Bewässerungsterrains zu bewirken. Rhodungen, Ausfüllungen und die Fortschaffung der Grabenerde sind Sache der hierbei unmittelbar betheiligten Grundbesitzer, und werden diese Arbeiten von der Kreiskorporation nur gegen einen verhältnißmäßig erhöheten Zins übernommen, für den Fall, daß die Interessenten dies wünschen, oder daß sie mit den Arbeiten, die im Interesse der zusammenhängenden Anlagen unerläßlich sind, so lange säumen, um die Meliorationsanlagen in ihren Wirkungen zu gefährden.

§. 46.

Spezielle Meliorationen und Austhuung von Kulturkapitalien.

Die Kreiskorporation übernimmt überdies, im Gegensatze von den bisher erwähnten allgemeinen Meliorationen, Wirthschaftsverbesserungen, welche sich lediglich auf einzelne Feldmarken und Grundstücke des Allensteiner Kreises beziehen. Sie wird daher Gemeinheitstheilungen, Spezialseparationen, Abbauten, Verkoppelungen, Abgrabungen, Rhodungen, Beschaffung edler Viehraçen und andere nützliche Wirthschaftseinrichtungen vermitteln und nöthigen Falls den einzelnen Gemeinden und Grundbesitzern die erforderlichen Fonds gewähren.

§. 47.

Das Komité hat über die Gewährung der Fonds zu den vorangedeuteten Zwecken (§. 46.) sowie über deren Höhe zu entscheiden, und zu dem Ende bei den einzelnen Grundbesitzern, deren Persönlichkeit und ökonomische Lage in Betracht zu ziehen, indem zu hohe Verschuldung und mangelnde Wirthschaftstüchtigkeit von dem Anspruche auf Kulturkapitalien ausschließen.

Zu dieser Entscheidung ist Stimmeneinheit der Mitglieder des Komités erforderlich, in deren Ermangelung die Kreisversammlung zu beschließen hat.

§. 48.

Das Kapital, welches die Kreiskorporation solcher Art (§§. 46. 47.) zu Gunsten einzelner Gemeinden und Grundbesitzer verwendet und resp. hergiebt, wird in einem Zeitraum von fünfunddreißig Jahren durch Zahlung einer jährlichen Rente, welche für die ersten fünf Jahre auf 4 Prozent, für die nächstfolgenden 30 Jahre auf sechs Prozent des Betrages festgestellt wird, gänzlich abgelöst.

Dieser Rente stehen die Vorrechte grundherrlicher Abgaben zu.

§. 49.

Zur sofortigen Erhebung des Meliorationskapitals Seitens der einzelnen Grundbesitzer ist die Beschaffung des Konsenses der Hypothekengläubiger erfor-

derlich, andernfalls geschieht die Zahlung erst nach Ablauf von 6 Monaten von dem Tage ab gerechnet, an welchem erweislich die Hypothekengläubiger von der beabsichtigten Aufnahme des Meliorationskapitals in Kenntniß gesetzt sind, wenn sie nicht in dieser Frist Protestation beim Hypothekenrichter eingelegt haben.

Zum Nachweise über die Ertheilung des Konsenses, resp. über die erfolgte Bekanntmachung von der Aufnahme des Kapitals an die Gläubiger genügt eine außergerichtliche Bescheinigung.

Nach erfolgter Zahlung des Kapitals hat das Komité über die alsdann auf dem betheiligten Grundstücke haftende Rente (§. 48.) dem betreffenden Hypothekenrichter sogleich Anzeige zu machen.

§. 50.

Verkauf des Wassers nach dem Maaße.

Wenn künftig in Stelle des jetzt nach Heuwerth normirten Meliorationszinses, die Erhebung eines Wasserzinses beschlossen, und hierzu die Königliche Genehmigung ertheilt werden sollte, so soll die Bezahlung desselben nach dem kubischen Inhalt des den einzelnen Grundbesitzern gewährten Wassers normirt und denselben das Wasser bis an die Grenze des Meliorationsterrains zugeführt werden.

Denjenigen Einsassen, welche den Meliorationszins nach §. 42. theilweise oder ganz durch Kapital abgelöset haben, soll aber die reluirte Rente bei den von ihnen zu berichtigenden Wasserzinse zu Gute gerechnet werden.

III. Erhaltung der Meliorationsanlagen.

§. 51.

Katastrirung der Meliorationswerke.

Ueber alle behufs der Meliorationen von der Kreiskorporation angelegten Gräben und Kanäle, Schleusen und Brücken ꝛc., wird ein spezielles Kataster mit Angabe der Dimensionen angelegt, welches bei dem Komité verwahrlich niedergelegt wird.

§. 52.

Wem die Unterhaltung obliegt.

Alle diese Anlagen werden für Rechnung der Kreiskorporation unterhalten, mit alleiniger Ausnahme

1) der Entwässerungsgräben von weniger als acht Fuß ursprünglicher Breite innerhalb der Grenzen des zu entwässernden Terrains;
2) der Berieselungsgräben innerhalb des zu bewässernden Terrains nebst den darin zu errichtenden Stauanlagen;
3) der zur Verbindung der durchschnittenen Grundstücke über diese Gräben erforderlichen Brücken, so weit sie nicht zu öffentlichen Wegen gehören,

welche von den betreffenden Grundbesitzern auf eigne Kosten unterhalten werden müssen.

§. 53.

Graben- und Rieselmeister.

Die Aufsicht über die Benutzung und Unterhaltung der Meliorationswerke wird von Graben- und Rieselmeistern geführt, welche von dem Komité auf Vorschlag des Königlichen Kommissarius in der erforderlichen Anzahl angestellt werden.

§. 54.

Grabenschau, a) im Frühjahre;

Alljährlich wird im Frühjahre, vor dem 1. Juni eine allgemeine Grabenschau von Seiten des Comités mit Zuziehung der für jedes einzelne Revier bestell-

stellten Graben- und Rieselmeister abgehalten und bei dieser Gelegenheit alles dasjenige was zur Unterhaltung der Meliorationsanlagen sowohl für Rechnung der Kreiskorporation, als auch von den nach §. 52. konkurrirenden Interessenten zu leisten ist, angeordnet, wonächst sogleich die Ausführung beginnt. Erfüllen die Interessenten die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht binnen der von der Schaukommission bestimmten Frist, oder nicht in dem bestimmten Umfange und der erforderlichen Güte, so werden die fehlenden oder ungenügenden Arbeiten nach Ablauf jener Frist sofort auf ihre Rechnung ausgeführt und die Kosten derselben durch Exekution beigetrieben.

§. 55.

b) im Herbste.

Im Herbste jeden Jahres und zwar zu Anfang des Monats Oktober wird eine zweite Grabenschau gehalten, um genau festzustellen, was in Folge der Frühjahrsschau geschehen oder unterblieben ist, und was etwa für die Erhaltung und Sicherung der Anlagen vor Eintritt des Winters noch geschehen muß.

§. 56.

Polizeivorschriften.

Zur Sicherstellung der Meliorationsanlagen werden folgende polizeiliche Bestimmungen erlassen:

1) an jedem für Rechnung der Kreiskorporation zu unterhaltenden Graben muß auf jedem Ufer ein Strich Landes von der halben Grabenbreite ungeackert liegen bleiben;
2) das Betreten dieses Vorlandes so wie der Gräben selbst, sey es durch Menschen oder Vieh; imgleichen das Durchtreiben, Durchreiten, Durchfahren der Gräben, das Fischen und Krebsen in denselben wird verboten;
3) jede Uebertretung dieses Verbots zieht außer der Verpflichtung zum Ersatz des etwa veranlaßten Schadens eine Strafe von 5 Sgr. bis 5 Rthlr. nach sich, welcher im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von 2 Stunden bis 14 Tage substituirt wird;
4) eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Schleusen, Brücken, Dämme, oder sonstige zu den Meliorationsanlagen gehörigen Werke muthwillig oder schuldbarer Weise beschädigt, sofern nicht die allgemeinen oder provinziellen Gesetze in einzelnen Fällen noch härtere Strafen bestimmen.

§. 57.

Ressortverhältnisse.

Die Untersuchung und Bestrafung erfolgt, soweit es sich um eine Geldstrafe innerhalb des §. 56. angedeuteten Betrages handelt, von dem Königlichen Kommissarius; sofern jedoch höhere Strafen anzuwenden sind, durch die betreffenden Gerichtsbehörden. Der binnen 10 Tagen anzubringende Rekurs gegen die von dem Königlichen Kommissarius erlassenen Strafresolute geht an die Königliche Regierung zu Königsberg.

§. 58.

Die aufkommenden Strafgelder fließen zu der kreisständischen Meliorations-Kasse.

IV. Kassenwesen.

§. 59.

Dem vom Komité anzustellenden Rendanten wird ein Kassenkuratorium aus zwei Mitgliedern des Komités oder der Stellvertreter vorgesetzt, dem es obliegt, allmonatlich eine ordentliche und jährlich wenigstens eine außerordentliche Kassenrevision abzuhalten.

§. 60.

Die Verwaltung der dem Rendanten anvertrauten Kasse erfolgt auf Grund eines vom Komité aufzustellenden Etats, der in den ersten fünf Jahren jährlich, demnächst aber auf einen längern Zeitraum angefertigt wird.

§. 61.

Der Rendant hat die Verpflichtung für die rechtzeitige Einnahme und die sichere Aufbewahrung der zur Kasse gehörigen Gelder und Papiere, so wie für die prompte Abführung der aus derselben zu leistenden Zahlungen, imgleichen für die sofortige richtige Buchung aller Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.

§. 62.

Um jederzeit eine vollständige Uebersicht zu erhalten, wird der Rendant zwei Hauptjournale, das eine für die Einnahme, das andere für die Ausgabe, und eben so zwei Manuale führen, welche Letztere nach den Titeln des Etats eingerichtet werden.

§. 63.

Die Einnahmen werden durch die der Kasse von dem Komité speziell überwiesenen Beträge justifizirt; die Ausgaben dagegen durch spezielle Ausgabe-Orders, welche vom Königlichen Kommissarius innerhalb des demselben vom Komité zu bewilligenden Kredits ausgefertigt werden.

§. 64.

Wenn die von den einzelnen Interessenten zu zahlenden Meliorationszinsen nicht binnen acht Tagen nach dem Fälligkeits-Termine eingehen, so tritt sofortige Exekution ein, welche vom Königlichen Kommissarius auf Grund einer vom Rendanten einzureichenden speziellen Restnachweisung verfügt, und durch die von dem Komité anzustellenden Exekutionsbeamten, deren Funktion mit der Stellung als Graben- oder Rieselmeister zu vereinigen ist, ohne Dazwischenkunft anderer Behörden vollstreckt wird.

Nur wenn wegen rückständigen Meliorationszinses die Subhastation eines Grundstücks oder die Beschlagnahme ausstehender Forderungen der Debenten veranlaßt werden soll, hat sich das Komité an die zuständigen Gerichtsbehörden zu wenden, welche demnächst die weiteren Verfügungen in der Angelegenheit erlassen, ohne jedoch über die Rechtsbeständigkeit der Forderung an und für sich eine Kognition auszuüben, welche vielmehr allein das Komité zu vertreten hat.

§. 65.

Am Schlusse jeden Kalenderjahrs legt der Rendant über die im Laufe desselben bei der Kasse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben Rechnung, welche er nebst den dazu gehörigen Belägen dem Komité einreicht. Dieses prüft die

die Rechnungen, überreicht dieselben sodann mit den etwa aufgestellten Monitis der Kreisversammlung zur Prüfung und Entscheidung der Monita in letzter Instanz ohne Mitwirkung der Königlichen Oberrechnungskammer, und ertheilt nach Erledigung der Monita die Decharge.

Schluß.

Nach Verlauf von fünf Jahren nach dem Beginnen der Meliorations-Arbeiten wird von Seiten der Kreisversammlung eine Kommission zur Prüfung des vorliegenden Statuts, mit Rücksicht auf die etwa durch die inzwischen gemachten Erfahrungen als zweckmäßig erkannten Abänderungen, niedergesetzt, welche ein ausführliches Gutachten hierüber der Kreisversammlung vorlegt, der es demnächst überlassen bleibt, die erforderlich scheinenden Abänderungen und Ergänzungen durch Vermittelung der Regierung Allerhöchsten Orts nachzusuchen.

Wartenburg, den 15. Mai 1843.

Das Komité der Allensteiner Kreiskorporation für Meliorationsangelegenheiten.

(Unterschriften.)

Lit. A.

Lit. A.

Locus für das Wappen des Allensteiner Kreises.

General Obligation

der

Allensteiner Kreiscorporation.

Grund Kapital

500,000 Rthlr. Pr. C.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom hat der Preußische Staat den Ständen des Allensteiner Kreises zur Ausführung von Meliorationsanlagen die Aufnahme eines Anlehns von 500,000 Rthlr. Pr. C. gestattet und die Garantie für Kapital und Zinsen übernommen.

Das unterzeichnete Ständische Komité ist durch obiges Gesetz ausdrücklich ermächtigt 500,000 Rthlr. Pr. Cour. in Points zu
Lit. A. 20 Rthlr., Lit. B. 40 Rthlr., Lit. C. 100 Rthlr., Lit. D. 200 Rthlr., Lit. E. 500 Rthlr.
als unkündbar auf jeden Inhaber lautende Lettres au porteur auszugeben und dieselben mit $3\frac{1}{2}$ vom 100 in $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{12}$ pro anno zu verzinsen. Auch sind zur mehreren Sicherheit des Publikums mittelst obigen Gesetzes dem von den betheiligten Grundbesitzern aufzubringende Meliorationszinse die Rechte der Königlichen Grundabgaben, also jedem Realansprüche vorangehend, eingeräumt worden. Behufs der Amortisation wird gemäß Gesetzes vom nach Verlauf von zehn Jahren ein Fonds mittelst jährlichen Einschusses von Ein Prozent des Grundkapitals gebildet.

Gegeben zu Wartenburg, den ten 18

Das Komité der Allensteiner Kreiskorporation für Meliorations-Angelegenheiten.

Königlicher Kommissarius.

Eingetragen

Hauptbuch Fol.

Lit. A.

№

Locus für das Wappen des Allensteiner Kreises.

Special Obligation

Zwanzig Reichs Thaler Pr. C. — Zwanzig Reichs Thaler Pr. C.

über

Zwanzig Reichs Thaler.

Münzfuß 1764.

20 Rthlr. Pr. C.

hat der Inhaber dieser Obligation der Allensteiner Kreis-Korporation mit Begebung des Kündigungsrechtes zu $3\frac{1}{2}$ Prozent pro anno baar vorgeliehen. Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli und den darauf folgenden acht Tagen, gegen Rückgabe des auf diesen Datum lautenden Koupons von der General-Landschafts-Kasse zu Königsberg und der Meliorations-Kasse der Allensteiner Kreis-Korporation in $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{12}$ nach dem Münzfuß von 1764. gezahlt. — Die Koupons verjähren innerhalb vier Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet.

Dieser Obligation sind Acht Koupons für vier Jahre beigegeben worden, und ist der Inhaber gehalten, nach Ablauf dieser vier Jahre den jedesmaligen Stichkoupon mit der Obligation bei der General-Landschafts-Kasse zu Königsberg einzureichen, um die neuen Koupons für die folgenden vier Jahre zu erheben.

Gegeben zu Wartenburg, den ten 18

Das Komité der Allensteiner Kreiskorporation für Meliorations-Angelegenheiten.

Königlicher Kommissarius.

Lit. B.

Lit. B.

S. 1. 10 Sbgr. 6 Pfng. Erster (Wappen Koupon-Stempel.) Coupon zur Allensteiner Kreisobligation
A. 1. Nro. Lit. über 20 Thaler Courant.

Inhaber empfängt am 2. Januar 18 . an halbjährigen Zinsen aus der Allensteiner Kreisständischen Meliorations-Kasse

Zehn Silbergroschen Sechs Pfennige Courant.

Wartenburg, den ten 18 . Das Komité der Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorations-Angelegenheiten.

Eingetragen Fol.
Königlicher Kommissarius.

Dieser Koupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag bis einschließlich den ten 18 . nicht erhoben ist.

S. 1. 10 Sbgr. 6 Pfng. Zweiter (Wappen Koupon-Stempel.) Coupon zur Allensteiner Kreisobligation
A. 1. Nro. Lit. über 20 Thaler Courant.

Inhaber empfängt am 1. Juli . an halbjährigen Zinsen aus der Allensteiner Kreisständischen Meliorations-Kasse

Zehn Silbergroschen Sechs Pfennige Courant.

Wartenburg, den ten 18 . Das Komité der Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorations-Angelegenheiten.

Eingetragen Fol.
Königlicher Kommissarius.

Dieser Koupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag bis einschließlich den ten 18 . nicht erhoben ist.

Berichtigung von Druckfehlern in Nr. 20. der Gesetzsammlung.

Am Schlusse des Artikel 15. Seite 237. muß statt
„Von den Abgaben freier Niederlagerechte" — „Von dem abgabenfreien Niederlagerechte",
und im Artikel 19. Seite 238. statt
„Landungs-Manifest" — „Ladungs-Manifest"
gelesen werden.